

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
VI/4 – Rechtskoordination und Energie
Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: vi-4@bmk.gv.at

Kontakt
Philip Rammel, Msc

DW
226

Unser Zeichen
09/2024

Ihr Zeichen
2024-0.465.297

Datum
08.07.2024

Stellungnahme zum Entwurf der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Vorlage des Entwurfs der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sind ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Ziele der österreichischen Wasserstoffstrategie sowie der nationalen Energie- und Klimaziele. Grundsätzlich ist der Verordnungsentwurf daher zu begrüßen, es ist allerdings anzumerken, dass die vorgesehenen Mittel hinsichtlich des Finanzierungsbedarfs und der Größe der Herausforderung eine nennenswerte österreichische Wasserstofferzeugung aufzubauen viel zu gering sind. Es fehlt vor allem eine kohärente Förder- und Finanzierungsstrategie, welche auch Aspekte der Infrastruktur, Speicherung sowie des Importes umfassen, in die ein derartiger Fördermechanismus eingebettet werden sollte.

Vorweg ist festzuhalten, dass es nach dem derzeitigen Entwurf unklar scheint, welche Bestandteile der Anlagen förderfähig sind, also nur die Anlage an sich oder auch weitere für den Betrieb erforderliche Komponenten. Dies ist nicht nur für die Beurteilung der Höhe der Förderung relevant, sondern auch für die Festlegungen zur Kumulierbarkeit der Förderung wichtig (wenn Komponenten bereits durch andere Instrumente gefördert wurden, nicht aber der Elektrolyseur selbst). Aus Sicht von Oesterreichs Energie sollte der Fördergegenstand die Elektrolyse inkl. der Komponenten bis zum Übergabepunkt an den Abnehmer umfassen, also auch jene Komponenten, die für die Sicherstellung der benötigten Qualität des

Wasserstoffs wie beispielsweise Reinheit, Druck, benötigte Verfügbarkeit etc. erforderlich sind.

Zu den einzelnen Vorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad § 3 – Gegenstand des Investitionszuschusses

Nach der Bestimmung des § 3 Abs 2 darf für die dem Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme keine Förderung auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes oder auf Grundlage anderer unionsrechtlicher, bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden. § 3 Abs 3 geht sogar noch weiter und verpflichtet den Förderwerber, die EAG-Förderabwicklungsstelle über bloß beabsichtigte Ansuchen oder Anträge auf Förderungen bei anderen öffentlichen Förderträgern zu informieren und alle bereits bezogenen oder beantragten Förderungen der EAG-Förderabwicklungsstelle bekannt zu geben.

Anhand dieser Bestimmungen ergeben sich zwei Fragestellungen. Zum einen ist aufgrund des derzeitigen Verordnungsentwurfs nicht ersichtlich, welche Kosten einer Anlage konkret förderfähig sind und zum anderen ist es schwer sicherzustellen, dass keine anderen Förderungen beantragt wurden. So kann beispielsweise ein Produzent nicht dafür garantieren, dass ein Abnehmer bzw. der Hersteller des Elektrolyseurs keine Förderungen erhalten hat.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, dass Mehrfachförderungen erlaubt sind, da der Finanzierungsbedarf erheblich ist und die nationale Förderlandschaft noch eher überschaubar ist. Es sollten grundsätzlich auch Mehrfachförderungen mittels anderer Fördervehikel (etwa Wasserstoffförderungsgesetz) dezidiert erlaubt sein.

Ad § 4 Abs 1 Z 1 – Einreichung und Vorlegen von Anträgen zur Genehmigung

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrags müssen demnach alle für die Einholung von Genehmigungen zur Errichtung der Anlage erforderlichen Anträge eingereicht worden sein und entsprechende Bestätigungen der jeweiligen Genehmigungsbehörden vorliegen.

Die vollständige Beantragung aller erforderlichen Genehmigungen ist zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages nicht möglich, da man für die jeweilige Genehmigung beispielsweise Detailspezifika des Elektrolyseurs benötigt und diese erst nach der Bestellung desselben vorliegen. Dies sollte auf jene Anträge beschränkt werden, die zum Zeitpunkt der Fördereinreichung möglich sind.

Zudem ist zu klären, wer dafür verantwortlich ist, dass die zuständigen Behörden dem Antragsteller eine Bestätigung ausstellen bzw. in welcher Form und in welcher Frist dies zu erfolgen hat.

Ad § 4 Abs 1 Z 3 – Beginn der Arbeiten

Wir gehen davon aus, dass der „Beginn der Arbeiten“ gemäß § 2 Abs 1 Z 2 zu verstehen ist.

Ad § 4 Abs 1 Z 4 – Stand der Technik

Wir ersuchen um Klärung des Begriffes „Stand der Technik“, da es momentan in Österreich für Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in erneuerbaren Wasserstoff oder synthetisches Gas noch keinen definierten Stand der Technik gibt.

Ad § 4 Abs 1 Z 6 – vergaberechtliche Bestimmungen

Da die Hersteller von Elektrolyseuren derzeit mit einer hohen Angebotsanfrage konfrontiert sind und nicht immer in der Lage sind, alle Angebotsanfragen zu beantworten, wäre hier eine Erleichterung zu begrüßen. So könnte etwa der Nachweis des Versuchs entsprechende Angebote einzuholen als ausreichend anerkannt werden.

Ad § 5 – Fördercalls, Fördermittel und Fördersätze

Der derzeitige Entwurf definiert lediglich die Fördermittel für 2024 in Höhe von 40 Mio. Euro, so wie es im EAG für die jährlichen Volumina für einen zehnjährigen Zeitraum vorgesehen ist. Einerseits werden damit nicht die mangels Verordnung nicht abrufbaren Mittel der vergangenen Jahre adressiert und andererseits fehlt die langfristige Perspektive, um in der Projektentwicklung mit einem stabilen Förderumfeld langfristig zu planen. Daher sollten in der aktuellen Verordnung weitere, zukünftige Fördercalls bereits festgehalten werden und damit eine mehrjährige Förderperspektive ermöglicht werden.

Das Zeitfenster für den Fördercall bzw. die Fördercalls allgemein ist mit 8 Wochen sehr kurz bemessen und insbesondere in Hinblick auf die umfangreichen Nachweispflichten auf 12 Wochen auszuweiten.

Die Fördersätze sind gemäß Erläuterungen aus dem vom BMK in Auftrag gegebenen Gutachten zu Investitionsförderungen für erneuerbare Gase mit Stand 22. Dezember 2021 abgeleitet. Damit werden wesentliche Kostenentwicklungen bei den Komponenten, Finanzierungen, Strom und Personalaufwand, die seit diesem Zeitpunkt auftraten, ausgeblendet. Eine Erhöhung der Fördersätze auf 1.500 EUR/kW ist daher erforderlich.

Ad § 9 – Ermittlung der förderfähigen Kosten

Die förderfähigen Kosten sind nicht hinreichend präzise definiert. Nach dem derzeitigen Entwurf scheint es unklar, welche Bestandteile der Elektrolyseanlage zur Produktion von grünem Wasserstoff förderfähig sind (nur die Elektrolyse-Anlage per se oder auch alle weiteren erforderlichen Komponenten).

Aus Sicht von Oesterreichs Energie sollte der Fördergegenstand die Elektrolyse inkl. der Komponenten bis zum Übergabepunkt an den Abnehmer umfassen, also auch jene Komponenten, die für die Sicherstellung der benötigten Qualität des Wasserstoffs wie beispielsweise Reinheit, Druck, benötigte Verfügbarkeit etc. erforderlich sind. Oftmals können diese Einrichtungen gar nicht im konkreten Angebot des Herstellers von der Elektrolyseanlage abgegrenzt werden.

Ad § 9 Abs 2 Z 4 – Kosten für Netzausbaumaßnahmen

Es ist klarzustellen, wie der Abstand von 500 Metern definiert bzw. gemessen wird.

Ad § 9 Abs 2 Z 15 – Displays

Es ist klarzustellen, welche Art von Displays hier konkret gemeint sind.

Ad § 10 – Ausmaß der Förderung

Eine unterschiedliche Behandlung von Unternehmen nach ihrer Größe wird abgelehnt.

Ad § 11 Abs 2 Z 4 – projektierter ökologischer Erfolg

Die im Fördervertrag anzuführende Vereinbarung zur Sicherstellung des projektierten ökologischen Erfolgs ist unklar. Es fehlt hierbei sowohl eine konkrete Definition des Begriffes „ökologischer Erfolg“ als auch eine Berechnungsmethode bzw. Nachweisverpflichtung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.